



Merkblatt zur Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten

Stand: 01. Juni 2014¹

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich an Bauherrinnen und Bauherren sowie Unternehmerinnen und Unternehmer, die den Abbruch von Wohngebäuden oder Gewerbebauten, die keine spezifischen Schadstoffbelastungen aufweisen, durchführen. Es gilt auch bei genehmigungs- und anzeigefreien Vorhaben, hier ist die Bauherrin oder der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften selbst verantwortlich.

1. Rechtlicher Rahmen

Abfälle sind bewegliche Sachen, die entsprechend der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr verwendet werden können oder aufgrund ihres konkreten Zustandes geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit zu gefährden. Sie sind gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der Beseitigung (§ 7 Abs. 2 KrWG). Abfälle sind so bereit zustellen, zu überlassen, einzusammeln, zu befördern, zu lagern und zu behandeln, dass die Möglichkeiten zur Abfallverwertung genutzt werden können. Nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG). Die unteren Abfallentsorgungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sind für die Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung von Bau- und Abbruchabfällen zuständig.

Für die ordnungsgemäße Untersuchung, Einstufung, Getrennthaltung, Nachweisführung und Entsorgung der Abbruchabfälle ist der Erzeuger oder Besitzer (Bauherr/in oder Bauunternehmer) des Abbruchmaterials verantwortlich. Der/die Antragsteller/in (in der Regel der/die Bauherr/in) hat im bauaufsichtlichen Verfahren gegenüber der unteren Abfallbehörde aber auch bei der Vergabe von Abbrucharbeiten an Dritte u. a. folgende Angaben zu den anfallenden Abfällen zu machen:

- Angaben über schadstoffhaltige Verunreinigungen des Abbruchmaterials, insbesondere bei gewerblichen Bauten und über Asbestfasern (Asbestmaterialien), teerhaltige Pappe, künstliche Mineralfasern.
- Beschreibung des geplanten Abbruchvorganges.
- Angaben über Art und Menge der anfallenden Abbruchabfälle sowie über den vorgesehenen Verbleib (Entsorgungsweg).

2. Abfallentsorgung bei Abbrucharbeiten

Um eine ordnungsgemäße und schadlose sowie möglichst hochwertige Verwertung zu ermöglichen, haben Erzeuger und Besitzer von Abbruchabfällen die Abfallfraktionen Glas, Kunststoff, Metalle und mineralische Baustoffe ohne Verunreinigungen - soweit diese getrennt anfallen - jeweils getrennt zu halten. Der Abbruch sollte daher, soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar, durch kontrollierten Rückbau erfolgen. Entstehende Abfälle wie Holzteile (Fensterrahmen,

¹ Änderung der Rechtsvorschriften

Dachbalken etc.), Metalle (Rohrleitungen, Stahlträger etc.), mineralische Stoffe (Bauschutt etc.), nichtmineralische Stoffe (Dachpappe, Isoliermaterialien etc.), asbesthaltige Materialien und sonstiges belastetes Material sind getrennt und nach ihren jeweiligen Belastungsgraden zu erfassen und zur weiteren Entsorgung bereitzustellen.

2.1 Hinweise für nicht gefährliche Abbruchabfälle

[Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Klammern]

Boden (17 05 04) ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden. **Oberboden** (z.B. Mutterboden) weist in der Regel höhere Humusgehalte auf. Er ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und möglichst vor Ort unter Beachtung des § 12 der Bundes-Bodenschutz-Verordnung wieder einzusetzen.

Mineralische Bauabfälle, z.B. Beton (**17 01 01**), Ziegel (**17 01 02**), Gemische aus Beton, Ziegel u. ä. (**17 01 07**) **sowie nicht mineralische Bauabfälle** z.B. Metalle (**17 04 01 – 17 04 07, 17 04 11**), Kunststoffe (**17 02 03**) fallen unter die Gewerbeabfallverordnung und sind – soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – jeweils getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Eine gemeinsame Erfassung der genannten Abfallfraktionen ist nur zulässig, wenn die **gemischten Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04)** einer Vorbehandlungsanlage (z.B. Sortieranlage) zugeführt werden, in der eine weitgehende Verwertung der Abfallbestandteile sichergestellt wird. Auch **gemischt** angefallene **Bau- und Abbruchabfälle** sind einer Aufbereitungsanlage (z.B. Sortieranlage) zuzuführen. Enthalten gemischte Bau- und Abbruchabfälle gefährliche Abfälle, z.B. **Dämmmaterialien oder Teerpappe**, ist jeweils das gesamte Gemisch als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Bei der Verwertung von Boden, Bauschutt und Straßenaufbruch und anderen mineralischen Abfällen sind die „Anforderungen an die stoffliche **Verwertung von mineralischen Abfällen** - Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten. Diese gelten **nicht** für Oberboden. Mögliche Verwertungswege für Oberboden sind die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. das Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht, wobei § 12 Bundes-Bodenschutz-Verordnung zu beachten ist.

Altholz: Spezielle Regelungen für die Entsorgung von Altholz enthält die Altholzverordnung. Danach ist Altholz an der Anfallstelle nach Herkunft und Sortiment oder nach Altholzkatgorien getrennt zu halten, soweit dies für die Verwertung bzw. Beseitigung erforderlich ist. Zur Verwertung ist Altholz einer Altholzbehandlungsanlage zu zuführen. Die Entsorgung von Altholz der Kategorien A I bis A III in einem Bauabfallgemisch (**gemischte Bau- und Abbruchabfälle - 17 09 04**) ist zulässig, wenn das Gemisch einer Sortierung zugeführt wird und die aussortierte Altholzfraktion gemäß den Vorgaben der AltholzV entsorgt wird.

Sperrmüll (20 03 07) z.B. aus der Räumung von Abbruchgebäuden, ist möglichst einer Verwertung zuzuführen.

Restmüll (20 03 01) z.B. hausmüllähnliche Abfälle aus Baustellenbüros und –sozialräumen, ist getrennt zu erfassen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zur Beseitigung zu überlassen.

2.2 Umgang mit gefährlichen Abbruchabfällen

[Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in Klammern]

Gefährliche Abfälle sind getrennt voneinander und von nicht gefährlichen Abfällen zu erfassen und zu entsorgen. Werden gefährliche Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen vermischt, ist das gesamte Abfallgemisch als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Beispielsweise ist ein Altholzgemisch, dass Altholz der Kategorie A IV enthält, dem Abfallschlüssel 17 02 04* zuzuordnen.

Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (17 0503*), Beton, Ziegel u.ä., die gefährliche Stoffe enthalten (17 01 06*) Bei Bodenmaterial aus Gewerbegebieten können Verunreinigungen des Bodens durch die Nutzung nicht ausgeschlossen werden.

Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (17 02 04*) Bei der Zuordnung von Altholz sind Sortiment und Herkunft des Altholzes gemäß Anhang III der Altholzverordnung als Regelvermutung zu beachten. Danach sind beispielsweise imprägnierte Altholz-Sortimente aus dem Garten- und Landschaftsbau und viele Altholz-Sortimente aus Abbruch- und Rückbau, wie z. B. Fenster, Außentüren, Konstruktionshölzer, Dachsparren, der Altholz-Kategorie IV und damit dem Abfallschlüssel 1702 04* zuzuordnen.

Kohlenteer und teerhaltige Produkte (17 03 03*) z.B. pech- teerhaltige Dachpappe oder pechhaltige Estriche.

Dämmmaterial, das Asbest enthält (17 06 01*) schwach gebundene Asbestabfälle sowie **asbesthaltige Baustoffe (17 06 05*)** z.B. Asbestzementplatten, asbesthaltige Rohre sind auf Deponien zu beseitigen. Eine erneute Verwendung als Baumaterial (z.B. in Baustraßen) ist unzulässig. Es ist die LAGA-Mitteilung „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ zu beachten.

Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (17 06 03*) Häufigster Abfall dieser Art sind Dämmstoffe aus künstlichen Mineralfasern. Bei Dämmstoffabfällen aus Abbrüchen ist davon auszugehen, dass diese als gefährlicher Abfall zu entsorgen sind. Nur Mineralwollen mit einem Herstellungsdatum nach dem 01.06.2000 sind nach den gefahrstoffrechtlichen Regeln als nicht gefährlich einzustufen.

Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (17 09 03*)

Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (17 09 02*) z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren.

Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (17 09 01*), Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (20 01 21*)

Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (16 02 12*) z.B. Nachtspeicheröfen und Feuerschutztüren.

Öltanks und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind vor ihrer Stilllegung und Entsorgung von einem Fachbetrieb zu reinigen und ggf. durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

3. Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung

Die Regelungen der Nachweisverordnung und der Beförderungserlaubnisverordnung sind zu beachten.

Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (Abfallschlüssel mit *) ist der Nachweis elektronisch mittels Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen zu führen. Nähere Informationen finden Sie unter www.goes-sh.de.

Für das gewerbsmäßige Befördern von gefährlichen Abfällen sowie von nicht gefährlichen Abfällen zur Beseitigung ist eine Beförderungserlaubnis oder ein gültiges Entsorgungsfachbetriebszertifikat für das Befördern der jeweiligen Abfallart erforderlich.

Sonstige Vollzugshinweise

LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ – Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Hinweise im Internet unter www.laga-online.de

LAGA – Mitteilung 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ unter www.laga-online.de

Weitere Informationen zum Thema Abfallwirtschaft finden Sie unter www.umwelt.schleswig-holstein.de

Im Einzelfall können vor Ort weitergehende satzungsrechtliche Anforderungen bestehen. Auskunft darüber erteilen die jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

4. Rechtliche Grundlagen

KrWG – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (**Kreislaufwirtschaftsgesetz**) vom 24. Februar 2012 Bundesgesetzblatt (BGBl.) I, S. 212 in der geltenden Fassung.

AltholzV – Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (**Altholzverordnung**) vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302) in der geltenden Fassung.

AVV – Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung**) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der geltenden Fassung.

GewAbfV – Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (**Gewerbeabfallverordnung**) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938) in der geltenden Fassung.

NachwV – Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2006 (BGBl. I, S. 2298) in der geltenden Fassung.

AbfAEV – Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (**Anzeige- und Erlaubnisverordnung**) vom 05.12.2013 (BGBl. I, S. 4043) in der geltenden Fassung.